

Gemeinde Neißemünde

Erläuterungsbericht zum
**„ Entwicklungskonzept
Freiflächen-PV-
Anlagen“**

**Standortkonzept zur Förderung von
Photovoltaikanlagen und zum Schutz
des Orts- und Landschaftsbildes sowie
des Naturhaushalts vor
Beeinträchtigungen**

Entwurf September 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
1.1 Verfahren	3
1.2 Plangebiet	3
1.3 Kartengrundlagen	3
1.4 Ziel und Zweck	3
2 Planerische Grundlagen, Kriterien	5
2.1 Standortbedingungen	6
2.2 Landes- und Regionalplanung	7
2.3 Fachgesetzliche Vorgaben	8
2.4 Planungen und Konzepte	9
3 Bewertung der Kriterien	11
3.1 Tabukriterien	11
3.2 Gunstkriterien	13
3.3 Prüfkriterien	14
4 Auswertung der Kriterien	14
5 Ergebnisbetrachtung	15
6 Abwägung	18
6.1 Landesplanung	18
6.2 Umgang mit (potenziellen) Kriterien	19
7 Ausblick	20
8 Anhang	22
8.1 Kriterienkatalog	22
8.2 Kriterien aus übergeordneten Planungen	23

1 Einführung

1.1 Verfahren

- 1 Rahmenpläne sind nach ihrem zeitlichen Ablauf und der damit verbundenen Aussagetiefe, wie auch andere Planungen, in Phasen geteilt. Jede Phase schließt mit einer Dokumentation, die Grundlage für die weitere Arbeit und für Entscheidungen zur Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet sein können, ab. *Art*
- 2 Die Verwaltung wurde beauftragt, ein Standortkonzept für das gesamte Gemeindegebiet für geeignete Flächen von Photovoltaikanlagen sowie die Erstellung eines Regelwerks anzufertigen. *Ablauf*

In den Sitzungen am 10.01.2023 und 02.05.2023 sind durch die Verwaltung vorgeschlagene Kriterien besprochen und anschließend einvernehmlich gewichtet worden.

Der daraus hervorgegangene Vorentwurf i. d. F. Mai 2023 wurde den Ortsbeiräten der Neißemünder Ortsteile im Juni 2023 zur Anhörung vorgelegt. Die dort hervorgebrachten Stellungnahmen sind in der weiteren Erarbeitung abgewägt berücksichtigt worden.

Darüber hinaus haben die Erkenntnisse des parallel laufenden Konzepts der Nachbargemeinde, welche durch die Amtsverwaltung federführend bearbeitet wurde, Eingang gefunden, soweit sie für das hier betrachtete Gebiet zutreffen.
- 3 Die vorliegende Fassung ist ein Entwurf, welcher auch auf Kenntnissen der Verwaltung aus z. Zt. laufenden Planungsaufgaben gleicher Natur basiert.

Die so gewonnenen Erkenntnisse sollen die Grundlage für eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange bilden.

1.2 Plangebiet

- 4 Das Plangebiet umfasst das Gesamte Gebiet der Gemeinde Neißemünde.

1.3 Kartengrundlagen

- 5 Als Kartengrundlage werden die Daten aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS) verwendet. Dieses System umfasst die Topografie in Form eines digitalen Modells. *ATKIS*

Aus diesem Datenbestand werden durch die Landesvermessung auch die Topografischen Karten erstellt.

Letztere dienen hier in den Maßstäben 1:50.000 (DTK 50) und 1:10.000 (DTK 10) allein der Darstellung.
- 6 Ergänzend werden Luftbilder (Digitales Orthophoto, DOP) zur Informationsgewinnung herangezogen. *Luftbilder*
- 7 Detailliertere Grundlagen sind für den hier beabsichtigten Zweck nicht erforderlich.

1.4 Ziel und Zweck

- 8 Mit dem Konzept soll der Rahmen für eine gem. § 1 Abs. 5 BauGB nachhaltige städtebauliche Entwicklung insbesondere in Hinblick auf
 - die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen
 - die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen
 - einem dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Bodennutzung
 - der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
 - den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
 - der Förderung von Klimaschutzgeschaffen werden.

Wie das im Konkreten erfolgt, kann im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit innerhalb weit gesteckter Grenzen mittels Auswahl aus der Vielzahl von Planungsmöglichkeiten selbst bestimmt werden.
- 9 Mit diesem informellen Planungsinstrument wird auf der Grundlage von Analysen ein Konzept für das Gemeindegebiet geschaffen, welches dann als Basis für Bauleitpläne in den

Teilgebieten dienen soll. Derartige Rahmenpläne können in einen Flächennutzungsplan münden.

Sie erreichen durch einen Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde und die Beteiligung von Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange (TÖB) für die Kommune und die beteiligten öffentliche Stellen eine rechtliche Verbindlichkeit. Andererseits können sie hinreichend flexibel angelegt werden, um auch mittelfristig wirksam zu bleiben.

Das dem Konzept zugrunde liegende Modell sieht eine reine Ermittlung und Hierarchisierung geeigneter Flächen vor. Es soll bewusst keinen Entscheid darstellen – dies bleibt der Bauleitplanung und somit den politischen Gremien vorbehalten; dort existieren verbindlichere Instrumente, die zudem am konkreten Vorhaben anwendbar sind.

Daher wird trotz des verwendeten Betrachtungsmaßstabs auch immer der Blick auf die zur schlussendlichen Realisierung momentan weiterhin notwendige verbindliche Bauleitplanung berücksichtigt.

- 10 Ein steter Anstieg der Investorenanfragen nach geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfordert eine angemessene Reaktion der öffentlichen Verwaltungen. Eine gesamtäumliche Identifikation von Potenzialflächen kann an dieser Stelle die Nachfrage in geordnete Bahnen lenken und den Ausbau umwelt- und gesellschaftsverträglich gestalten.

Daraus ergibt sich eine primäre Konfliktlinie: Mangels verfügbarer und / oder geeigneter Konversionsflächen geschieht dies größtenteils zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Landwirtschaft ist, wie bereits aus dem Begriff hervorgeht, zwingend an die Verfügbarkeit von Fläche gebunden, um ihren Wirtschaftszweck aufrecht zu erhalten.

Einerseits entsteht daraus eine direkte Konkurrenz zweier Flächennutzungen.

Hinzu kommt der Aspekt, dass die Flächen, die umgenutzt werden (sollen), nicht immer im Eigentum eines Landwirtschaftsbetriebs sind. Dieser ist häufig auf zu diesem Zweck gepachteten Fremdf Flächen tätig.

Eine Verpachtung von PV-Flächen ist für Flächeneigentümer aufgrund des höheren Pachtzinses jedoch deutlich lukrativer, als an Landwirte. Daraus resultiert eine gestiegene Bereitschaft, Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, um sie gewinnbringender an Energieerzeuger verpachten zu können, was auch eine Anpachtung zusätzlicher Landwirtschaftsflächen für die Betriebe erschwert.

Zugleich werden Landwirtschaftsflächen zum Anbau von Energiepflanzen verwendet. Deren Anbau ist im Vergleich zu einer Freiflächen-PVA deutlich ineffizienter. Sofern es die Stromproduktion betrifft, kann eine PVA im Idealfall den Anbau von Energiepflanzen auf deutlich größerer Fläche ersetzen.

Auch kann die PV-Nutzung auf betriebseigenen Flächen Landwirtschaftsbetrieben helfen, ihren Betriebszweck aufrecht zu erhalten, indem die Nutzung und die Einspeisung des erzeugten Stroms die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens stützen kann – die Einnahmen aus erneuerbaren Energien also eine wichtige Einnahmequelle zur Sicherstellung der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und Arbeitgeberfunktion darstellen können.

Im konkreten Fall hat diese Wirtschaftlichkeit direkten Einfluss auf die Versorgung der Bevölkerung, was die ggü. anderen Branchen heraushebt.

- 11 Die Landwirtschaft ist durch diese Nutzung also in besonderem Maße, bis hin zur Existenzgefährdung, beeinträchtigt.

Mit einer eingeschränkten Flächenkulisse wird der Ansiedlungsdruck zielgerichtet auf geeignete Flächen gelenkt.

Die Legitimation dazu ergibt sich auch insbesondere aus dem § 1a BauGB, bei welchem die sog. „Umwidmungssperrklausel“ als zentrale Leitidee der Flächennutzung fordert, dass

» *Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden [dürfen].*

- 12 Das vorliegende Konzept soll dazu dienen, Ansiedlungen bzw. Ansiedlungswünsche von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVA) zielgerichtet steuern zu können bzw. zur Folgeabschätzung bei konkreten Ansiedlungsvorhaben hilfreich sein.

Potenziellen Investoren, Eigentümern und der Gemeinde wird mit diesem Planwerk eine klare Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage in die Hand gegeben. Auf der Basis des Gesamtplanwerkes wird gesichert, dass sich die Einzelteile zusammenfügen und harmonisieren. Auch aus zeitlicher Sicht wird so Kontinuität erreicht.

- 13 Das Konzept beinhaltet ausdrücklich keine Aussagen zur Steuerung kleinerer PV-Anlagen im Innenbereich.

- 14 Die eingangs formulierte Zielstellung soll durch die Erarbeitung eines Flächenkatasters erreicht werden. Es enthält die wesentlichen raumbezogenen Aussagen zur materiellen wie auch formalen Ausgangssituation im Untersuchungsgebiet und zu den daraus ableitbaren Entwicklungspotenzialen.
- Dabei handelt es sich nicht zwingend um ein abgeschlossenes statisches Planungsinstrument. Es kann je nach Bedarf fortgeschrieben, vertieft, verfeinert und komplexer gestaltet werden.
- 15 Dabei sollen Umweltbelange besonders berücksichtigt werden. Sie stellen für die Gemeinde ein gewichtiges Potenzial dar. Dies gilt auch in Hinblick auf den Stellenwert touristisch verwertbarer Potenziale.
- Diese Kernpunkte werden insbesondere durch die in § 1 Abs. 6 BauGB festgehaltenen Belange
- Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
 - Vermeidung von Emissionen [...]
 - Nutzung erneuerbarer Energien [...]
 - Land- und Forstwirtschaft
- erfasst.
- 16 Das Planwerk ist in Bezug auf die Aufgaben der öffentlichen Hand allgemein gehalten. Es erlaubt eine grundsätzliche Beurteilung und Vergleichbarkeit der Flächeneignung. Genaue Verbindlichkeiten, Bedingungen und Einschränkungen bzgl. des Resultats des Konzepts sollen nicht herausgearbeitet werden. Ebenso wenig sind wirtschaftliche Faktoren (Entfernung zum Einspeisepunkt, Verschattungsproblematiken etc.) Teil der Betrachtung.
- Das Resultat soll keine konkrete Entwicklungsabsicht enthalten. Die herausgearbeitete Flächenkulisse soll nicht zwingend vollständig der PV-Nutzung zugeführt werden. Diese Überlegungen sollen bei Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt angestellt und abgewogen werden.
- Die damit gleichzeitig vorhandene Unbestimmtheit erlaubt eine Reaktion auf veränderte Rahmenbedingungen und spätere unvorhersagbare Entwicklungen. Dabei soll genügend Handlungsspielraum für die nachfolgenden Planungsebenen bleiben.
- Vordergründig dient es der Identifikation geeigneter Flächen-Häufungen als Initiator für eine im B-Plan-Verfahren festzulegende, konkrete Flächenkulisse. Die in diesem Konzept ermittelten Standortkriterien sollen im Bauleitplanverfahren eingehalten und nachgewiesen werden.

2 Planerische Grundlagen, Kriterien

- 17 Zunächst werden durch die Gemeinde selbständig alle raumgebundenen Kriterien ermittelt, die grundsätzlich für das Ziel der Planung relevant sind. Dabei werden auch – dem Betrachtungsmaßstab entsprechend – solche berücksichtigt, die sich erfahrungsgemäß in der Phase der verbindlichen Bauleitplanung als relevant erweisen können. *Methodik*
- Diese Kriterien werden gewichtet. Dies geschieht nach drei Kategorien. Jedes Kriterium wird dabei nur einer Kategorie zugeteilt (Entweder-Oder-Prinzip); eine Zugehörigkeit eines Kriteriums zu mehreren Gewichtungskategorien soll nicht erfolgen.
- Die Auswahl der Teilkriterien erfolgte unter dem Aspekt, dass nur die Maßnahmen / Zielstellungen die sich künftig auf Flächenzuschnitte bzw. einer Entscheidung bzgl. der Priorisierung von Flächen auswirken können, auch relevant für das Konzept in seiner Steuerungs- und Hinweisfunktion sein können.
- Aus der Gewichtung ergibt sich eine Flächenkulisse, die sich aus vielen Teilflächen – bestimmt durch die Schichtung von sich überlagernden Kriterien – zusammensetzt. Aus dieser Schichtung können die letztlich verbleibenden Potenzialflächen herausgearbeitet werden.
- 18 Eine zusätzliche Nachbetrachtung dieser Potenzialflächen muss erfolgen, um die bislang rein auf geometrischer Basis ermittelten Flächen in eine handhabbare Flächenkulisse zu transferieren. Insbesondere gilt es, rudimentäre Sprengsel und ungeeignete Flächenzuschnitte auszusortieren; ggf. können auch Cluster bzw. Häufungen (kleinere Flächen, die im Zusammenhang doch bedeutsam werden können) herausgearbeitet werden. *Potenzialflächen*
- Diese Potenzialflächen werden wiederum den gewichteten Kriterien gegenübergestellt, um auch hier eine Differenzierung zu ermöglichen.

Parallel erfolgt die Detailbetrachtung einzelner Flächen, um den Abgleich mit den tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten herzustellen und auch immaterielle Belange einfließen zu lassen.

- 19 Es erfolgt zunächst eine reine Aufzählung der in Frage kommenden Kriterien, gegliedert nach Verbindlichkeit und nach Hierarchie strukturiert. Auf nicht relevante Kriterien wird dabei nicht gesondert eingegangen.

Ggf. erfolgt eine Abhandlung im Rahmen der Abwägung bzw. eine Benennung dieser, zunächst als relevant erscheinenden Kriterien im weiteren Verfahren.

2.1 Standortbedingungen

- 20 Hierbei handelt es sich um Voraussetzungen und Gegebenheiten, die sich aus dem tatsächlich vorhandenen Bestand ableiten lassen.

Grundsätzlich sind die in diesem Konzept betrachteten Anlagen nahezu unabhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten realisierbar. Der dazu notwendige Aufwand und die damit verbundenen Auswirkungen unterscheiden sich jedoch erheblich. *topografische Voraussetzungen*

Die vorhandene Flächen- und Nutzungsstruktur wird durch den Datenbestand des ATKIS abgebildet. Bei ATKIS handelt es sich um ein Digitales Modell der Topografie. Die dafür zuständige „Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland“ (AdV) beschreibt das System wie folgt:

- » *Mit dem ATKIS [...] wird die Topographie der Bundesrepublik Deutschland in einer geotopographischen Datenbasis beschrieben und in Form nutzungsorientierter digitaler Erdoberflächenmodelle bereitgestellt. Damit ist ATKIS die öffentlich-rechtliche Datenbasis für rechnergestützte digitale Verarbeitungstechnologien [...]. (aus <https://www.adv-online.de/AdV-Produkte/Geotopographie/ATKIS/>)*

Hier werden folgende Flächen-Strukturen erfasst, welche für das Konzept werden in die Kategorien ‚Besiedlung‘ und ‚Topografie‘ aufgeteilt werden, um vegetative und bauliche Eigenschaften zu unterscheiden:

Besiedlung:

- Bahnstrecke
- Bahnverkehrsanlage
- Bauwerk im Gewässerbereich
- Bauwerk im Verkehrsbereich
- Industrie- und Gewerbefläche; Bauwerk oder Anlage für Industrie und Gewerbe
- Fläche besonderer funktionaler Prägung
- Fläche gemischter Nutzung
- Friedhof
- Ortslage
- Platz
- Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche; Bauwerk oder Anlage für Sport Freizeit und Erholung
- Vorratsbehälter, Speicherbauwerk
- Weg / Pfad / Steig
- Wohnbaufläche

Topografie:

- Heide
- Landwirtschaft
- Sumpf
- Stehendes Gewässer
- Unland, vegetationslose Fläche Wald

Die weiterhin erfassten Strukturen

- Fahrwegachse
- Gehölz
- Kommunales Gebiet
- Natur- Umwelt- oder Bodenschutzrecht
- Straßenachse
- Vegetationsmerkmal

sind für die Planung nicht weiter relevant bzw. werden auf anderer Grundlage eingearbeitet.

Die Flächenkategorie Landwirtschaft umfasst dabei auch sog. ‚Grünland‘. Dieses unterliegt besonderen Bewirtschaftungszielen mit umweltrechtlicher Relevanz. Eine Differenzierung wird an dieser Stelle aber nicht vorgenommen. Eine Konfliktlösung bei Inanspruchnahme ist im Rahmen der Bauleitplanung möglich.

- 21 Als weiteres Kriterium wurde die Bodenschätzung zur Differenzierung herangezogen. Um auf besonders wertigen Ackerflächen keine zusätzliche Konkurrenz zu etablieren, sind die Bodenzahlen klassifiziert worden. *sonstige Bindungen*

Dabei sind die relevanten Schwellwerte nicht an ‚festen‘ Zahlen festgemacht; es ist ermittelt worden, wie sich die bewerteten Flächen anteilig im Untersuchungsgebiet verteilen. Nur so kann der Bezug zu den lokalen Gegebenheiten hergestellt werden.

Anderenfalls hieße das für eine Gemeinde mit überwiegend niedrigen Bodenzahlen, dass sie einen Großteil ihrer Flächen für die Bereitstellung von Freiflächen-PVA einbeziehen müsste; wohingegen eine Gemeinde mit ausschließlich sehr guten Böden keinerlei Kapazitäten erkennen würde.

Im Ergebnis der Untersuchung konnte festgestellt, dass sich die Bodenzahlen wie folgt im Gemeindegebiet verteilen (Auszug relevanter Werte; Einordnung näherungsweise):

Flächen mit einer Bodenzahl von ...	machen ...% der Gesamtfläche aus:
≤ 20	(erstes Perzentil) 9,8 %
≤ 24	(Schwelle unteres Quartil) 23,1 %
≤ 32	(Median) 49,9 %
≤ 42	(Schwelle oberes Quartil) 74,9 %
≤ 56	(letztes Perzentil) 89,6 %

Das bedeutet am Beispiel des Medians, dass 50 % der Böden eine Bodenzahl von bis zu 32 haben. Die andere Hälfte befindet sich demnach über diesem Wert.

Die Landwirtschaft ist, wie bereits erwähnt, im besonderen Maße betroffen. Aus diesem Grund sind Kriterien ermittelt bzw. herangetragen worden, die deren Belange gezielt berücksichtigen.

Da mittlerweile die Erzeugung erneuerbarer Energien z. T. auch ein Geschäftsfeld landwirtschaftlicher Betriebe ist, ist als Kriterium die Fläche, die sich im Eigentum eines Landwirtschaftsbetriebs befindet, anzusetzen.

2.2 Landes- und Regionalplanung

Da Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, werden wesentliche Kriterien bereits hier berücksichtigt. *Raumordnung*

- 22 Die Grundsätze der Raumordnung unterliegen der bauleitplanerischen Abwägung und werden hier nicht berücksichtigt.

Die aktuelle Grundlage dafür ist der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Das Plangebiet befindet sich gem. Ziel Z 1.1 LEP HR innerhalb des Strukturraumes „Weiterer Metropolitanraum (WMR)“ der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

- es ist keinem Zentralen Ort gem. Ziel Z 3.5 LEP HR zugehörig
- es berührt den Freiraumverbund. Dieser ist als flächenbezogenes Ziel in der Festlegungskarte des LEP HR dargestellt.

Von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung als der zuständigen Stelle liegt keine Stellungnahme vor. Aus Sicht der Gemeinde sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten: *Ziele*

Ziel 6.2 Abs. 1 LEP HR

Freiraumverbund

- » *Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.*

PV-Anlagen gelten als raumbedeutsam und können innerhalb des Freiraumverbunds nicht errichtet werden.

Die Planung steht ganz konkret im Sinne des folgenden landesplanerischen Grundsatzes: *Grundsätze G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien*

- » (1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen [...] eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.
- » (2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffspeicher zur CO₂-Speicherung erhalten und entwickelt werden.
- » (3) Die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden.

23 Regionalplanerische Ziele sind ebenso in die Planung einzustellen. *Regionalplanung*

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Oderland-Spree. Die aktuellen rechtswirksamen regionalplanerischen Grundlagen sind

- Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung
- Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“

24 Der im Verfahren befindliche sachliche Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ enthält einen Kriterienkatalog für die Aufstellung von zur Steuerung von Freiflächen-PV-Anlagen (s. Anhang). Mangels Rechtswirksamkeit kann insbesondere zu den dargestellten Vorbehaltsgebieten keine Verbindlichkeit abgeleitet werden.

2.3 Fachgesetzliche Vorgaben

Die formellen Bindungen, die das Konzept betreffen, sind auf Grund bestehender Gesetze mit Verboten oder mit nicht änderbaren Nutzungen belegte Flächen. Von der Planung berührt sind im Einzelnen:

25 Die hier betrachtete Nutzung ist unter bestimmten Umständen privilegiert. In den zutreffenden Bereichen besteht bereits Baurecht nach den Maßgaben des § 35 BauGB. *Bundesrecht*

Aufgrund europäischen Rechts in nationales Recht umgesetzte Natura-2000-Gebiete:

Die FFH-Gebiete

- Oder-Neiße (DE 3954-301)
- Oder-Neiße Ergänzung (DE 3553-308)

Das Vogelschutzgebiet

- Mittlere Oderniederung (DE 3453-422):

Schutzgebiete

26 Schutzgebiete und -objekte nach § 20 Abs. 2 BNatSchG:

Das Naturschutzgebiet

- „Oder-Neiße“

Das Landschaftsschutzgebiet

- „Dorchetal und Fasanenwald (Neuzelle)“ durch Beschluss Nr. 7-1/65 des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) vom 12.01.1965

27 Mit dem Hochwasserschutz zusammenhängende Festlegungen / Ausweisungen auf Grundlage des WHG (Überschwemmungsgebiete gem. § 78b Abs. 1. Nr. 2 WHG) sind im Betrachtungsbereich nicht vorhanden.

28 Die Beachtung landesrechtlicher Vorgaben kann zunächst grundsätzlich in die Bauleitplanung delegiert werden. Einige Abwägungsüberlegungen sollen nach gemeindlichem Willen an dieser Stelle bereits vorweg genommen werden. *Landesrecht*

29 Der Konzept-Bereich enthält das Trinkwasserschutzgebiet

- Wellmitz

Innerhalb diesem gelten – abgestuft nach Zonen – bestimmte Ge- und Verbote, die bei Nutzungsänderung, Errichtung oder Betrieb von Anlagen gelten. Diese sollen hier nicht umfassend wiedergegeben werden.

30 Die Bundesländer erstellen auf Grundlage des § 78b Abs. 1. Nr. 2 WHG i. V. m. § 99 Abs. 1 S. 2 BbgWG Hochwasserrisikokarten, in denen Gebiete dargestellt werden, die

u. U. von Hochwasserereignissen betroffen sein können. Dies erfolgt abgestuft nach bestimmten Wahrscheinlichkeiten:

Im Gemeindegebiet betrifft dies

- Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 10 Jahren (HQ10)
- Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ100)
- extreme Hochwasser (HQextrem / HQ200) mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren und ohne die Wirkung von Hochwasserschutzanlagen.

31 Im Planungsbereich befinden sich gem. Denkmalliste des Landes Brandenburg folgende Bodendenkmale (allesamt in der Gemarkung Ratzdorf):

- Siedlung Bronzezeit (90153)
- Siedlung römische Kaiserzeit, Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Urgeschichte (90154)
- Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Urgeschichte (90155)
- Siedlung Urgeschichte (90156)

2.4 Planungen und Konzepte

Folgende Kriterien sind keine Bindungen, die konkret aus bestehenden Normen wirken. Sie können gleichwohl rechtlich normiert sein, entfalten aber im Hinblick auf die Bauleitplanung i. d. R. keine unmittelbare Wirkung.

32 Aus dem § 37(1) 2c EEG wird ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Errichtung von PV-Anlagen auf bestimmten Flächen als Gunstfaktor für eine Förderfähigkeit betrachtet. Dies umfasst *Bundesebene*

- Konversionsflächen
- Flächen von bis zu 500 m Tiefe parallel zu linienhaften Verkehrsinfrastrukturen (dort namentlich Bahnstrecken und Autobahnen)
- Flächen in einem benachteiligten Gebiet

Als Konversionsflächen i. S. d. EEG gelten gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2a ebd. Flächen, die ehemals wirtschaftlich, verkehrlich, wohnungsbaulich oder militärisch genutzt worden.

Im § 2 EEG (2023) als auch im § 45b Abs. 8 BNatSchG wird klargestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Solaranlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen sogar im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und der „öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Der hier begünstigte Belang bekommt somit einen besonderen Stellenwert eingeräumt, welcher auch auf das BauGB durchschlägt und in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen ist.

Das EEG (2023) zudem „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

33 Gem. § 35 Abs. 8 BauGB ist die Nutzung solarer Strahlungsenergie in einem Abstand von 200 m längs von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen im Außenbereich privilegiert.

34 Auf Landes- und Landesplanerischer Ebene sind Konzeptionen erarbeitet worden, die den theoretischen Überbau für Konzepte wie das vorliegende liefern sollen. Relevant sind davon insbesondere *Landesebene*

- Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg; Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE); August 2023

Neben generellen Handlungsempfehlungen zur Erarbeitung eines Flächenkonzepts sind hier auch mögliche Kriterien definiert (Übersicht s. Anhang)

35 Das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (2000) formuliert für den Planungsraum den Handlungsschwerpunkt „Erhalt großräumig störungsarmer Landschaftsräume“

Folgende schutzgutbezogene Eigenschaften bzw. Ziele daraus sind im Rahmen der Planung für einzelne Teilbereiche relevant:

- Verbindungsflächen für Waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch: Kohärente Waldflächen und störungsarme Wälder (Biotopverbund / Großwildkorridor)

36 Neben dem Landschaftsprogramm werden die Ziele für den Schutz, die Sicherung und die Entwicklung von Natur und Landschaft für den Untersuchungsraum im Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Oder-Spree (2020) räumlich konkretisiert. Betroffen sind die dort abgegrenzten Bereiche *Kreisplanung*

- Gubener Land mit Diehloer Hügeln
- Neuzeller Odertal

für die konkrete Zielvorstellungen und Maßnahme definiert wurden. Für das hier vorliegende Konzept relevant sind dabei:

- Erhalt und ungestörte Entwicklung der naturnahen Wälder [...], Entwicklung lichter Trockenwälder auf Dünenstandorten im Wald (Forst Siehdichum, südlich Rießen), Entwicklung von mehrstufigen Waldrändern *Fünfeichener Wald- und Feldlandschaft*
- Entwicklung einer struktur- und artenreichen Agrarlandschaft vorwiegend durch Extensivierung der Nutzung auf ertragsschwachen Standorten, Umwandlung von Acker auf Niedermoor, Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Wind- und Wassererosion
- Erhalt der kleinteiligen Trockenrasen und Heiden in allen Bereichen der Kulturlandschaft, Entwicklung artenreicher Halbtrockenrasen auf den ertragsschwachen Standorten, keine Aufforstung
- Fortführung der Pflege / Nutzung auf den Kernflächen der Trockenlebensräume (Offenhaltung durch extensive Mahd oder Beweidung, Entnahme von Gehölzaufwuchs) *Henzendorf-Wellmitzer Feld- und Waldlandschaft*
- Erhalt und Sicherung einer ungestörten Entwicklung der Moorflächen [...]
- Erhalt und ungestörte Entwicklung der naturnahen Wälder [...]
- Entwicklung einer struktur- und artenreichen Agrarlandschaft durch Beachtung der Fruchtfolgen (Diversität der Anbaukulturen), Erhöhung Grünlandanteil, Verkleinerung von Schlaggrößen, Anlage von Hecken, Baumreihen, Gehölzinseln, Blühstreifen auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Wind- und Wassererosion
- Erhalt und Entwicklung multifunktionaler Grünflächen (Erholung, Klima, Arten- und Biotopschutz)
- Aufbau eines attraktiven Radwege- und Fußwegenetzes, wo es verträglich ist, Realisierung im Hangkantenbereich [...]
- Umsetzung eines attraktiven Fußwegenetzes um den Henzendorfer See und Verbindung zur Reicherskreuzer Heide mit (touristischen) Zielpunkten, [...], Erhalt freier Sichtbeziehungen
- Verbindung des überregionalen Radwegenetzes der Lieberoser / Reicherskreuzer Heide mit dem Schlaubetal sowie dem Dorchetal und Neißemünde [...]
- Erhalt alter charakteristischer Ortsverbindungen (Feldsteinwege) bzw. Nutzung als Radwegenetz und Anlage von Fahrradstreifen 1 m (siehe Hammersee)
- Fortführung / Gewährleistung extensiver Grünlandnutzung auf Feuchtgrünland (später Bewirtschaftungsbeginn, Flächen im Deichvorland aus der Nutzung nehmen), Berücksichtigung des Wiesenbrüter- und Rastvogelschutzes bei der Bewirtschaftung [...]
- Erhalt / Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse potenziell vernässter Böden [...], Extensivierung der Nutzung vor allem im südlich gelegenen Niederungsbereich entlang der Neiße *Neuzeller Odertal*
- Erhalt und ungestörte Entwicklung der naturnahen Wälder als reich strukturierte, naturnahe Auwälder mit hohem Altholzanteil, [...], Entwicklung von Waldmänteln
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf weiteren Flächen innerhalb des Biotopverbundes zwischen Neuzelle und Ratzdorf (Umwandlung von Acker in Grünland, extensive Grünlandnutzung), Entwicklung von mageren Wiesen- und Weideflächen auf den Entwicklungsflächen der Trockenstandorte
- Gewährleistung einer angepassten ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Vermeidung von Stoffeinträgen insbesondere auf Flächen mit hoher Grundwasserempfindlichkeit

Weiter weist der LRP einen Biotop- und Freiraumverbund aus. Hierbei handelt es sich um eine Flächenkulisse, innerhalb derer kategorisierte und hierarchisierte Zielvorstellungen zum Zwecke *Biotopverbund*

- » *[des Schutzes der] wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre[r] Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt [...]* (S. 147 LRP)

In diesem Sinne ist damit das Ziel verbunden

- » Ihre Lebensräume einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege [...] zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden. (ebd.)

Die Flächenkulisse wurde anhand der Festlegungen im Landschaftsprogramm erarbeitet und konkretisiert diese räumlich wie inhaltlich.

Für das vorliegende Konzept ist die detaillierte Betrachtung nicht erforderlich. Gleichwohl ist das Vorhandensein einer solchen Planung sowie die davon betroffene Fläche von Relevanz im Rahmen der Hinweisfunktion für die Bauleitplanung.

- 37 Seitens des Landkreises Oder-Spree ist ein Leitfaden „Handreichung für Kommunen – Kriterien und Leitfaden für PV-FFA im Landkreis Oder-Spree“ erarbeitet worden. Hier sind Kriterien für eine Flächenermittlung aufgezeigt (s. Anhang). *Kriterien-Leitfaden*

- 38 Im Bereich des Planwerks sind folgende Bebauungspläne zu berücksichtigen: *Kommunale Planung*

Ortsteil	Nr.	Name	Art der Nutzung	Rechtskraft
Wellmitz	01	Planweg	W	Dezember 2001
	02	Am Berg	M	Januar 2008
	03	Mühlberg	M	Januar 2008
Ratzdorf	04	Garkisch		Februar 2003

Die Art der Nutzung bezeichnet die vorherrschend festgesetzte. Die Angaben beziehen sich auf den Stand der jeweils letzten Änderung.

- 39 Im Bereich existieren darüber hinaus Satzungen gem. § 34 BauGB.

Hierbei handelt es sich um „Klarstellungs- und Abrundungssatzungen“ Mit dieser Art von Satzungen wird einerseits der Innenbereich festgestellt, andererseits werden auch vereinzelt unbebaute Außenbereichsflächen mit einbezogen.

3 Bewertung der Kriterien

Die eingangs ermittelten Kriterien werden entsprechend ihrer Relevanz und ihrer Bedeutung gewichtet. Daraus resultiert eine Unterscheidung in begünstigende und behindernde Einflussfaktoren unterschiedlichen Grades.

Um eine möglichst einfache, aber auch sachgerechte Anwendung des Konzepts zu gewährleisten, sind vier Kategorien herausgearbeitet worden:

- 40 Die Tabuflächen sind *Tabuflächen*
- Jene Flächen, die aufgrund der vorhandenen Nutzung oder der topografischen Eigenschaften für das Ziel der Planung nicht in Frage kommen. Hierin kann sich auch eine Willensbekundung der Gemeinde manifestieren.
 - Durch Bindungen belegt, die die mögliche Nutzung stark reglementieren bzw. bei denen die Gemeinde den ‚konkurrierenden‘ Nutzungsanspruch höher gewichtet als eine mögliche Erfüllung des Planungsziels.
- 41 Prüfflächen sind hinsichtlich der Kriterien nicht eindeutig als Tabu einzuordnen und erfordern in jedem Fall eine lokale Einzelbetrachtung im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen. Grundsätzlich sind die hier geltenden Bindungen entweder *Prüfflächen*
- mit mehr oder weniger Aufwand überwindbar oder
 - müssen in der Abwägung der Planungsentscheidungen abschließend bewertet werden.

Auf die grundsätzliche Eignung als Fläche für PV-Anlagen haben diese Kriterien keinen direkten Einfluss. Sie sind aber für die Einschätzung der Komplexität nachfolgender Planungen hilfreich und können demnach auch für eine Priorisierung o. dgl. herangezogen werden.

- 42 Gunstflächen sind durch ihre Eigenschaften grundsätzlich besonders geeignet, das Planungsziel zu verwirklichen. *Gunstflächen*

3.1 Tabukriterien

- 43 Auf Grundlage der topografischen Karte sind bestimmte kartierte Nutzungen von der Eignung ausgenommen worden (Details dazu im Anhang). *Flächennutzung*

Diese Nutzungen eignen sich nach Auffassung der Gemeinde nicht für eine Nutzung durch PV-Anlagen. Sicher wäre eine Umnutzung eines Teils dieser Flächen grundsätzlich möglich; doch mit teils erheblichen Konflikten belastet.

Straßen-, Wege- und Schienen-Flächen werden aus dem ATKIS-Datenbestand anhand der hinterlegten Daten ermittelt. Ist keine derartige Information hinterlegt, wird eine pauschale Breite angesetzt. Diese beträgt 6 m, was nach den Angaben des zugrunde liegenden ATKIS-Modells die niedrigste Klasse für die Breite von Verkehrswegen – Klasse 6 (von 0 m bis 6 m Breite des Verkehrsweges) – ist.

Zur Vermeidung von Artefakten wird darüber hinaus ein Puffer um diese Flächen gelegt. Dieser beträgt 3 m. Die so erfolgte Zerschneidung von Flächen kann durch den Umstand, dass Flächen im weiteren Schritt wieder zusammengefasst werden können, wieder ausgeglichen werden.

In Betracht der Dimensionen und der Zielstellung, die dieses Konzept umfasst, sind die damit verbundenen Ungenauigkeiten nicht relevant.

- 44 Diese Flächen geben den grundsätzlichen Betrachtungsraum für die Potenzialflächenermittlung vor: Außerhalb dieses Bereiches hat die Gemeinde durch das Gewichten der darauf liegenden Kriterien die erste Möglichkeit zur Steuerung.

Durch die zunächst gemeindeweite Betrachtung und Gewichtung der Einzelkriterien ist darüber hinaus eine Gleichbehandlung der einzelnen Ortsteile gewährleistet.

- 45 B-Pläne, in denen überwiegend Wohn-, Misch-, oder Sondernutzung mit Erholungsfunktion festgesetzt wurde, werden zunächst grundsätzlich aus der Flächenbetrachtung ausgenommen, da hier ja schon eine konkrete Nutzungsabsicht besteht, die i. d. R. mit dem Ziel dieser Planung konkurriert.

bauplanungsrechtliche Bindungen

Gleiches gilt für im Verfahren befindliche Pläne und Flächen, die von sonstigen städtebaulichen Satzungen nach § 34 BauGB erfasst werden.

Obwohl das Baugesetzbuch durchaus Änderungen bestehender B-Pläne erlaubt, steht aus Sicht der Gemeinde die beschlossene Entwicklungsabsicht der B-Plan-Flächen über den potenziell möglichen weiteren Nutzungen.

Je nach Art der im jeweiligen B-Plan festgesetzten Nutzung bleibt in diesem Zusammenhang der Gemeinde eine einzelfallbezogene Einstufung einzelner B-Plan-Gebiete als Prüfkriterium vorbehalten, sofern diese entsprechend vorgeprägt sind.

Der Bereich von 200 m um Ortslagen und von den eben genannten Plänen und Satzungen erfasste Bereiche wird per gemeindlichem Willen ebenfalls mit einem Tabu-Kriterium belegt.

Abstandsfläche zu Flächennutzung und bauplanungsrechtlichen Bindungen

Dieser Abstand wird nach auch auf bestimmte, außerhalb der Ortslagen im Außenbereich gelegene, vorwiegend wohnbaulich geprägte Flächen angewandt. Namentlich betrifft dies Siedlungssplitter

- Fuhrmannsruh
- Gut Breslack
- Kolonie Breslack
- Landgut Wellnitz
- Ratzdorfer Straße 15–20

Dieser Wert wird auch im Abschlussbericht „Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 97 Erneuerbare-Energien-Gesetz; Teilvorhaben IIc: Solare Strahlungsenergie“ (Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg, Bosch & Partner GmbH, März 2019, S. 96) als Grundannahme verwendet. Die Gemeinde nimmt diesen Wert daher als sachgerecht an und antizipiert ihn für die eigene Planung.

Hiermit wird nicht vorrangig der Schutz vor Immissionen oder Beeinträchtigungen des Ortsbildes verfolgt (dieser Konflikt ist Gegenstand der Bauleitplanung) – insbesondere Reserven zur Entwicklung der Ortsteile sollen nicht verknappert werden. Damit wird dem bauleitplanerischen Grundsatz der Innenentwicklung Rechnung getragen.

Davon ausgenommen sind sog. Siedlungssplitter im Außenbereich sowie weitere, gemeinlichin ‚außenbereichstypische‘ Nutzungen (wie bspw. Wochenendhausgebieten oder Camping- / Zeltplätzen), die im Rahmen von städtebaulichen Satzungen zulässig sind.

Abstand zu Wohngebäuden

Diesen soll der Abstand nicht pauschal zugesprochen werden.

Zum Schutz der Wohnbebauung wird der 200 m-Bereich aber zusätzlich auf jedes Wohngebäude angewandt.

- 46 Im Gemeindegebiet vorhandene Moorböden sind ebenfalls als Tabukriterium eingestuft worden. Dies entspricht den Aussagen des Landschaftsrahmenplans und betrifft größtenteils den Bereich der Oderniederung. *Boden*
- 47 Die Bereiche der eingangs erwähnten Bodendenkmale sind für eine Überbauung mit der hier im Fokus stehenden Nutzung ausgeschlossen. *Kultur- und Sachgüter*
- 48 Die Böden mit einer Bodenzahl über 25 stellen die 75 % der ‚wertvollsten‘ Böden im Gemeindegebiet dar. Aus Sicht der Gemeinde soll ab dieser Schwelle eine landwirtschaftliche Nutzung eindeutig bevorzugt werden. *Land- und Forstwirtschaft*
- Angesichts der generell hohen Bodenzahlen und der damit einhergehenden besonderen Eignung des Gemeindegebietes für die Landwirtschaft soll dieser grundsätzlich ausreichen Raum gegeben werden.
- 49 Alle Schutzgebiete aus dem Naturschutzrecht wurden als Tabufläche gewichtet. Hier wäre – in Abstufungen – eine PV-Nutzung u. U. sogar mit den Schutzzwecken vereinbar; die Gemeinde misst dem Belang des Natur- und Freiraumschutzes in diesen Bereichen in Anbetracht der Planungsziele eine höhere Bedeutung zu. *Schutzgebiete*
- Die Verbote der Trinkwasserschutzzonen I und II sind sehr umfassend und z. T. auch flächenbezogen formuliert. Sie sind aller Voraussicht nach auf die mit dem Konzept verfolgte Nutzung zutreffend.
- Eine Öffnung von Schutzgebieten ist angesichts der anderweitig vorhandenen Flächenpotenziale nicht erforderlich.
- 50 Das Hochwasserrisikogebiet HQ10 wird ebenfalls für die hier zu steuernde Nutzung ausgeschlossen. Die Gemeinde bemisst dem Hochwasserschutz und der Gefahrenabwehr hier einen höheren Stellenwert zu. *Wasserhaushalt*

3.2 Gunstkriterien

- 51 Kampfmittelverdachtsflächen können bei einer Nutzungsänderung u. U. von Altlasten befreit werden. Sollte dies nicht geschehen, so sind die Flächen i. d. R. nur begrenzt nutzbar. Beide Aspekte sprechen für die Eigenschaft als begünstigendes Kriterium. *Altlasten und Konversion*
- 52 Der Bereich, in dem Freiflächen-PV-Anlagen unter die Privilegierung des BauGB fallen, wird (eher klarstellend) entsprechend in den Kriterienkatalog aufgenommen. *Bauplanungsrecht*
- 53 Korridore, die den Kriterien des EEG entsprechen (s. Kap. 2.4), sind als besonders geeignet einzustufen. Der Gesetzgeber hat diese Abwägung bereits entschieden, welcher sich die Gemeinde anschließt. *Korridor Infrastruktur*
- In Anlehnung daran ist vorgesehen, Flächen entlang prägender, vorbelasteter linienhafter Infrastruktur ebenfalls zu berücksichtigen. Konkret sind hier Flächen entlang der durch das Gemeindegebiet führenden Bundesstraße berücksichtigt. Die Gemeinde schließt sich hier den Empfehlungen der RPG Oderland-Spree an.
- 54 Das unterste Zehntel der Böden im Gemeindegebiet besitzt eine Bodenzahl von maximal 20 und kennzeichnet besonders arme Böden, die für eine landwirtschaftliche Nutzung eigentlich nicht in Frage kommen. Hier bietet sich aber in besonderem Maße die Gelegenheit, die PV-Energie zu etablieren, ohne dabei allzu sehr die landwirtschaftliche Nutzung zu belasten bzw. den landwirtschaftlichen Ertrag wesentlich zu schmälern. *Land- und Forstwirtschaft*
- 55 Flächen innerhalb eines Abstands von bis zu 30 m zu Waldflächen sollen aufgrund der möglicherweise gewichtigen Belange
- Naturschutz
 - Sicherheit
 - Forstwirtschaft
- dem Prüfungsvorbehalt für den Einzelfall unterliegen.
- Eine Baumlänge wird i. d. R. überschlägig mit 30 m veranschlagt; ein Wert der auch in einige landesgesetzliche Regelungen zum Waldabstand (vgl. § 20 LWaldG M-V, § 24 LWaldg S-H) Einzug gehalten hat.
- Das ‚benachteiligte Gebiet wurde nicht in den Kriterienkatalog aufgenommen, da es ohnehin das gesamte Gemeindegebiet umfasst.

3.3 Prüfkriterien

- 56 Die im ATKIS als „Fläche für Industrie und Gewerbe“ ausgewiesenen Flächen kennzeichnen relativ großflächige Standorte mit i. d. R. störenden Nutzungen, die teils auch im Außenbereich gelegen sind. *Flächennutzung*
- Auch dies so festgestellten „Flächen gemischter Nutzung“ werden in die Prüfung einbezogen – größtenteils sind zwar Ortslagen und Dorfkerne entsprechend kategorisiert, aber eben auch z. T. solitäre Nutzungen im Außenbereich. Da erstere i. d. R. ohnehin von den entsprechenden Tabukriterien überdeckt werden (und somit aus der Betrachtung fallen), ist diese Gewichtung solcher Flächen aus Sicht der Gemeinde hinreichend sachgerecht.
- Da hier zwar eine bestehende, konkurrierende Nutzung vorhanden ist; die Prägung der Flächen und / oder die Lage eine PV-Nutzung nicht grundsätzlich ausschließen – tlw. sogar begünstigen – werden diese Flächen hier gesondert aufgenommen. Diese werden aufgrund der Größe und isolierten Lage vom Konzept zwar nur unzureichend erfasst, prinzipiell spricht aber nichts grundsätzlich gegen eine Umnutzung
- Flächen dieser Kategorie im Siedlungsbereich sind anders zu behandeln als solche, die sich im Außenbereich befinden. Ggf. ist eine PV-Nutzung mit den Gegebenheiten auf der Fläche vereinbar. Hier muss eine einzelfallbezogene Prüfung erfolgen.
- 57 Analog zu dem 200-m-Tabukriterium im Abstand zu bestimmten Siedlungsflächen ist ein Abstand von 400 m definiert worden, in dem die PV-Nutzung unter Prüfungsvorbehalt liegt. *Abstandsfläche*
- I. d. R. sollen die Ortsrandbereiche zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zur Freihaltung von Flächen für die Entwicklung der Ortsteile nicht durch PV-Anlagen belegt werden.
- Gleichwohl kann es in Einzelfällen sinnvoll sein, vorbelastete Standorte einzubeziehen.
- 58 Bei Ackerflächen mit den Bodenzahlen zwischen 20 und 24 soll im Einzelfall geprüft werden. Für die allgemein mageren Böden in Brandenburg stellt dies den Bereich dar, ab dem Landwirtschaft einigermaßen rentabel betrieben werden kann. Er umfasst insgesamt 15 % der Flächen im Gemeindegebiet. Hier kann es aufgrund weiterer Bedingungen durchaus sinnvoll sein, sie der PV-Nutzung zuzuführen oder zu entziehen. *Land- und Forstwirtschaft*
- 59 Das Freiraumverbundsystem des LEP HR ist zwar ein bindendes Ziel der Landesplanung; für die hier eingenommene Betrachtungsebene jedoch zu großmaßstäblich festgesetzt. Es ist hier – auch im Sinne eines fairen Interessenausgleichs – notwendig, lokal zu prüfen, ob dieses Ziel überhaupt verletzt würde. *Landesplanung*
- 60 Mit den Schutzziele des Trinkwasserschutzes kann die Freiflächen-PV-Nutzung durchaus vereinbar sein. Ggf. kann sich die i. d. R. damit einher gehende Extensivierung von bislang intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sogar positiv auf das zu schützende Gut auswirken. Daher obliegt dieses Kriterium der Einzelfallprüfung. *Schutzgebiet*
- 61 Die Hochwasserrisikogebiete HQ100 und HQ200 nehmen einen großen Teil des Gemeindegebiets ein. Aufgrund des geringen zu erwartenden Intervalls und der Steuerungsmöglichkeit in den nachfolgenden Ebenen werden diese Bereiche als Prüfkriterium aufgenommen. *Wasserhaushalt*

4 Auswertung der Kriterien

- 62 Anhand der Tabukriterien werden die Flächen ermittelt, die Bindungen unterliegen. Diese werden nach erfolgter Abwägung der einzelnen Kriterien seitens der Gemeinde zum Tabu für eine PV-Nutzung erklärt. *Tabuflächen*
- Die gewichteten Kriterien können sich dabei überlagern. In diesem Falle gilt zunächst, dass ein Tabukriterium alle anderen Gewichtungen ‚schlägt‘.
- 63 Das Negativ davon bilden die Potenzialflächen. Diese sind grundsätzlich geeignet, die mit dem Konzept zu steuernde Nutzung aufzunehmen. Hierbei handelt es sich nicht um eine konkrete Flächenkulisse; vielmehr um ein rein quantitativ ermitteltes Flächenreservoir, welches innerhalb der in Frage kommenden Bereiche aufgeteilt werden können soll. *Potenzialflächen*
- Diese setzen sich aus vielen, z. T. sehr kleinen Einzelflächen zusammen, welche in der Gesamtheit jedoch wieder Relevanz erhalten können.
- Die Einzelflächen werden daher nach Artefakten (basierend auf dem Länge-Breite-Verhältnis) und nach der Größe (nicht mit anderen benachbarte Flächen mit einer Flächengröße im unteren Quartil der Gesamtheit) werden aus der Betrachtung herausgenommen.
- Als Kriterien sind an dieser Stelle

- Verhältnis Länge : Breite (> 0,1)
- Verhältnis Umfang : Fläche (> 5)

anzulegen – dabei aber insbesondere unter Berücksichtigung einer Benachbarung mit / Entfernung zu anderen Potenzialflächen sowie der Gesamtgröße der nahe gelegenen / benachbarten Flächen.

Zusätzlich wird die Benachbarung mit anderen Potenzialflächen als wesentlicher Bestandteil der Beurteilung mit herangezogen. *Benachbarung*

Die Kulisse der Potenzialflächen setzt sich insbesondere aus kleinen, direkt aneinandergrenzenden Flächen sowie solitär gelegenen Einzelflächen unterschiedlichster Dimension zusammen.

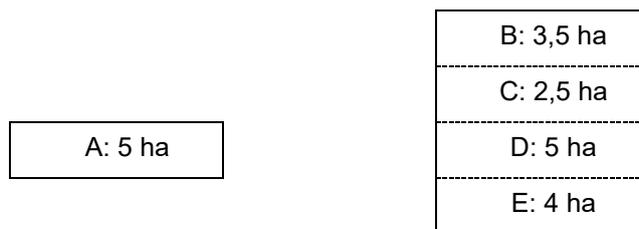
Nach gemeindlichem Willen soll eine Fläche von 10 ha Mindestgröße die Basis für eine Freiflächen-PVA bilden.

- 64 Es gibt nur wenige Einzelflächen, auf die diese Eigenschaft zutrifft, wohl aber einen Verbund aus vielen kleineren, die in Summe diese Schwelle überschreiten. Die Flächengröße des Verbunds muss demnach auch zusätzlich in die Betrachtung einbezogen werden. *Verbund*

Über die Betrachtung von Flächenverbänden hinaus können auch räumlich getrennte Flächen eine Einheit bilden, was auch der in der Praxis vorzufindenden Umsetzung entspricht, da derartige Anlagen i. d. R. ohnehin in sich gegliedert werden. *Häufung*

Als Schwellwert wird hier 15 m angesetzt. Die Flächen fallen in der Bilanz raus, aber nicht in der Betrachtung der Zusammengehörigkeit.

Die Flächen B, C und E im folgenden Schema würden bei der Festlegung eines nominellen Schwellenwerts aus der Betrachtung fallen, was letztendlich nicht sachgerecht wäre – eine Potenzialfläche in Höhe von 10 ha würde nicht betrachtet:



Die isolierte 5-ha-Fläche A muss darüber hinaus anders gewichtet werden, als die gleich große Fläche D, die sich im Verbund mit anderen befindet und somit zu einer zusammenhängenden Fläche von 15 ha beiträgt:

Die vereinbarte Mindestgröße wird daher einerseits für die Einzelflächen angesetzt, um isolierte Flächen mit der Mindestgröße zu berücksichtigen; aber auch für die Gesamtgröße eines Verbundes. D. h. in die letztendliche Betrachtung fließen nur jene Flächen ein, die entweder allein oder im Zusammenhang diesen Wert erreichen.

Flächen, die weniger als 0,1 % der Fläche des Verbundes ausmachen, werden aus der Finalbetrachtung herausgefiltert.

- 65 Die Flächen bzw. -verbände sind mit einem eindeutigen Schlüssel gekennzeichnet. Dieser ist eine Kombination zweier laufender Nummerierungen: *Bezeichnung*

Die erste Ziffer kennzeichnet die Zugehörigkeit zum Verbund bzw. die Einzelfläche. Die zweite Ziffer zeigt (sofern zutreffend) die fortlaufende Nummer innerhalb dieses Verbunds. Dabei stellt erste Ziffer auch eine Rangfolge dar, die sich aus dem Zusammenspiel von Wertigkeit und Fläche ergibt.

5 Ergebnisbetrachtung

Die ermittelten Flächen (-Verbunde) werden im letzten Schritt wieder gröber aufgelöst betrachtet, um Häufungen; d. h. räumlich getrennte, aber hinreichend zusammenhängende Flächenpakete erkennen zu können. Die bislang anhand der Kriterien ermittelten Flächen sind demnach lediglich das Hilfsmittel, die bestgeeigneten Standorte zu ermitteln, nicht aber zur konkreten Abgrenzung von künftigen Solarparks gedacht.

Somit fallen viele ursprünglich ermittelte Flächen komplett aus der Betrachtung; andere werden wieder zusammengefügt bzw. einbezogen. Nur so können einzelne kleinere

Flächen als zusammenhängend betrachtet und in den weiteren Schritten ergebnisoffen berücksichtigt werden.

- 66 Die Potenzialflächen werden erneut den Kriterien gegenübergestellt. Gunstkriterien stellen quasi einen Bonus dar, wohingegen Prüfkriterien i. d. R. einen Hinweis auf eine notwendige vertiefende Betrachtung geben und additiv zu anderen Flächeneigenschaften hinzugefügt werden / sie überlagern. *Wertigkeit*

Somit sind in der Endbetrachtung bestimmte Typen von Potenzialflächen zu betrachten:

- Besonders geeignete Flächen (mit Gunst-Kriterium belegt; 'g') sowie Flächen mit Eignung ohne besondere Faktoren (ohne Kriterien; 'o')
- Besonders geeignete Flächen, bei denen eine Abwägung mit konkurrierenden Flächenansprüchen erforderlich ist (Nrn. 1 mit Prüf-Kriterium überlagert; 'pg')
- Flächen mit Abwägungsbedarf, aber ohne begünstigende Kriterien ('p')

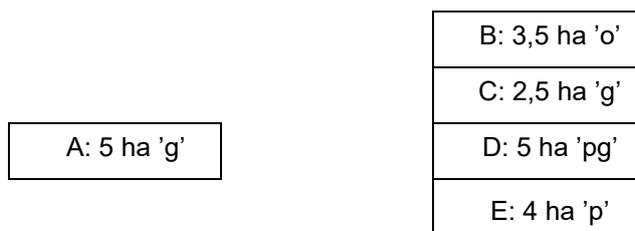
Daraus ergibt sich eine Hierarchisierung; ähnlich wie bereits bei der Bewertung der Kriterien:

-1	0	1
'p'	'pg'	'g', 'o'

Diese wird hier als ‚Wertigkeit‘ bezeichnet: Reine Prüfflächen werden negativ; Gunst- und kriterienlose Flächen positiv gewertet. Auf eine detaillierte Ermittlung der Wertigkeit der Flächen mit Gunst- und Prüfkriterien (bspw. anhand der jeweiligen Kriterienanzahl) wird verzichtet. Diese Typen gelten als neutral.

Diese Wertigkeit der Einzelflächen geht flächenanteilig in die Auswertung der jeweiligen Häufung ein, woraus sich eine Beurteilungsskala von -100 bis 100 ergibt.

Auf das bereits erwähnte Beispiel bezogen bedeutet dies:



Fläche A hat eine Wertigkeit von 100, weil sie zu 100 % aus 'g' ($\triangleq 1$) besteht.

Die Häufung [B,C,D,E] mit 15 ha Gesamtgröße besitzt eine Wertigkeit von

3,5 ha \triangleq 23 %; 'o' \triangleq 1	23
2,5 ha \triangleq 17 %; 'g' \triangleq 1	17
5,0 ha \triangleq 33 %; 'pg' \triangleq 0	0
4,0 ha \triangleq 27 %; 'p' \triangleq -1	-27
	13

Daraus ergibt sich, dass die Fläche einen positiven Wert hat. Die Wertigkeit ist eine absolute, vergleichbare Größe. Positive Werte stehen dabei immer für einen Überhang an begünstigenden; negative für eine Dominanz abwägungserheblichen Faktoren.

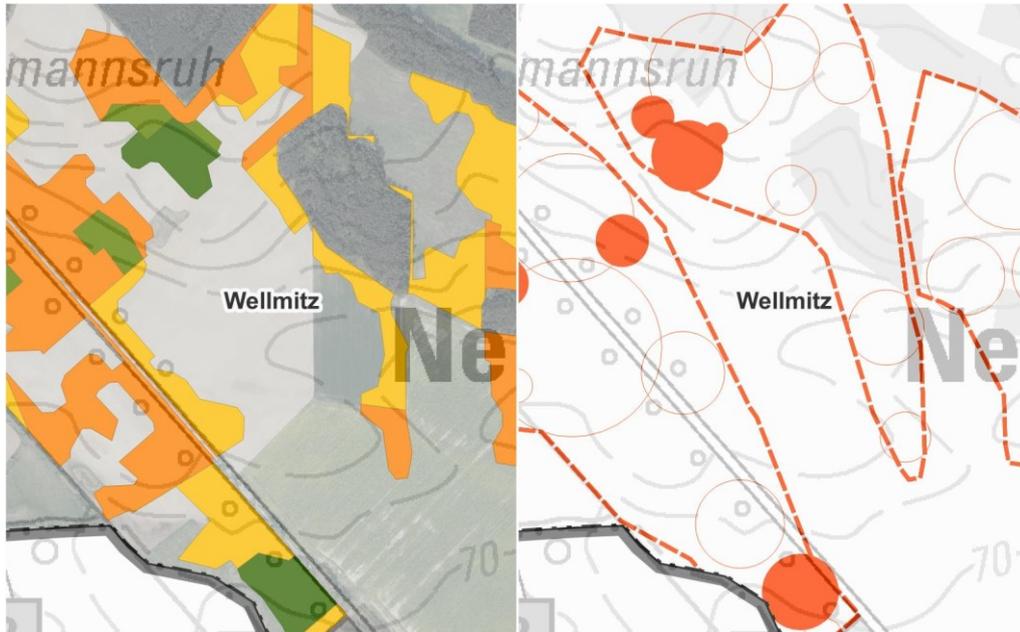
- 67 Aufbauend darauf ergibt sich eine bestimmte Bandbreite der Wertigkeiten, anhand derer wiederum die verhältnismäßige Eignung einer Fläche abgelesen werden kann. *Klassen*

Im vorliegenden Fall werden die Häufungen in zwei Klassen eingeteilt.

Solche mit einer Wertigkeit von 0 oder darüber gelten als die Kernflächen des Konzepts. Sie stellen das qualitativ primäre Entwicklungsziel für die Freiflächen-PV-Nutzung dar.

Jene mit einer negativen Wertigkeit sollen eine zweite, nachrangige Ebene der Flächenkulisse darstellen.

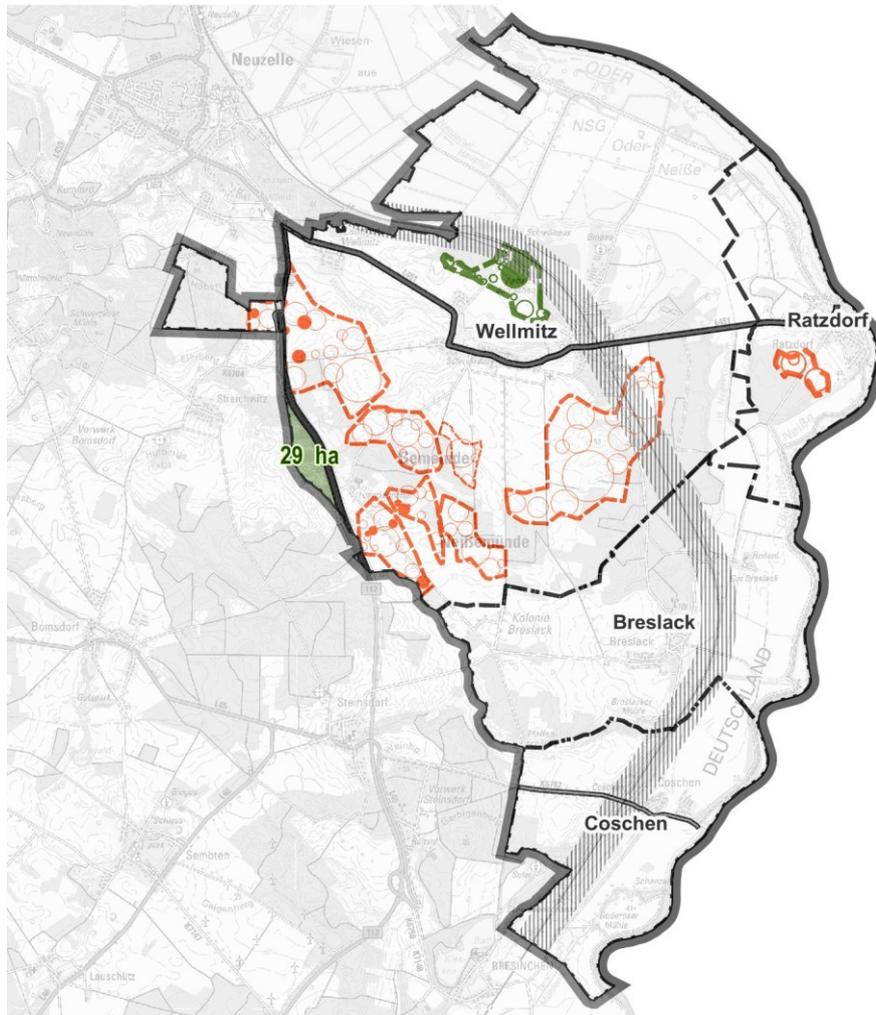
- 68 Die folgende Abbildung zeigt exemplarisch einen Ausschnitt aus der Ergebniskarte: Die rechnerisch ermittelten und gefilterten Einzelflächen (linkes Bild) werden durch Darstellungen repräsentiert, die auch Aussagen zu Flächengrößen bzw. -verhältnissen beinhalten: *Darstellung*



Die umrandeten Flächen bilden dabei den minimalen Umring einer Häufung. Die Breite der Umrandung repräsentiert dabei deren Wertigkeit.

Die Kreissymbole stellen die einzelnen Potenzialflächen, aus denen die Häufung besteht, dar: Der Durchmesser des Kreises steht dabei für die Flächengröße, die Füllung zeigt den Flächentyp (gefüllt für ‚g‘ und ‚o‘; leer für ‚pg‘ und ‚p‘). So lassen sich auch innerhalb einer Häufung Schwerpunkte ermitteln.

Daraus ergibt sich eine dem Betrachtungsmaßstab entsprechende, räumlich eher aufgelöste Betrachtungsebene, die hinreichend konkrete, aber keine exakten Aussagen zur Flächenschärfe trifft – das Planwerk soll keine Detaillierungsstufe vortäuschen, die es mangels Betrachtungsmaßstab nicht einhalten kann. In Grundsätzen geeignete Standorte lassen sich bereits durch einen einfachen optischen Abgleich wahrnehmen:



- 69 In einer Detailbetrachtung können die einzelnen Häufungen hinsichtlich der jeweils geltenden Tabu- und Prüfkriterien genauer beleuchtet werden, so dass daraus Hierarchisierungen und Handlungsdirektiven für den Umgang mit Ansiedlungswilligen entwickelt werden können.

6 Abwägung

6.1 Landesplanung

- 70 In G 6.1 ist die sog. „multifunktionale Freiraumentwicklung“ verankert:

Freiraumentwicklung

- » Jeder Freiraum soll grundsätzlich so entwickelt werden, dass seine Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum für die Erholungsnutzung sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße bzw. der guten fachlichen Praxis entsprechende Land- und Gewässernutzung einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen berücksichtigt wird.

Die Nutzung durch regenerative Energien ist hier bereits explizit Teil dieses Nutzungskonzepts.

Aus der Begründung zum Grundsatz geht weiter hervor, dass bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen die Umnutzung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen im Fokus steht.

Solch eine Nutzung ist hier nicht angedacht. Vielmehr handelt es sich i. d. R. um die Erweiterung des Spektrums der landwirtschaftlichen Nutzung, welcher in diesem Zusammenhang „besonderes Gewicht bei[ge]messen“ werden soll.

Im weiteren Sinne steht die Nutzungsänderung auch in Einklang mit den abschließend genannten landwirtschaftlichen Nutzungsarten:

- » *Landwirtschaftliche Flächen dienen vor allem dem Anbau von regional erzeugten, auch nachhaltig ökologischen hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sowie biogener Energieträger.*

Die hier avisierte Nutzung hat flächenbezogen eine deutlich höhere Effizienz als die benannten „biogenen Energieträger“. D. h., die Flächeninanspruchnahme, welche in der Gemeinde zur Energieerzeugung aufgebracht werden muss, ist anteilig deutlich geringer.

6.2 Umgang mit (potenziellen) Kriterien

Nachfolgend erläuterte Kriterien konnten nicht umfassend berücksichtigt werden. Die Gründe dafür werden nachfolgend benannt. Ggf. werden sie in den nachfolgenden Planungsebenen relevant.

- 71 Viele Kriterien sind vor dem Hintergrund des Konzept-Ansatzes für eine generelle Beurteilung der Flächeneignung auf Gemeindeebene nachrangig und können in nachgelagerten Verfahren bzw. Prüfungen konkreter Standortentscheidungen hinreichend berücksichtigt werden. *allgemein*
- Dazu gehören bspw.
- Altlasten
 - Biotope
 - Gewässerrandstreifen
 - u. dgl.
- Sie finden in das Konzept keinen Eingang.
- 72 Beschränkungen entlang von Straßen sind Teil der bauleitplanerischen Abwägung (s. § 9 Abs. 7 FStrG bzw. § 24 Abs. 8 BbgStrG). Da für die hier betrachtete Nutzung i. d. R. Bauleitplanverfahren notwendig sind, werden die Anforderungen der einschlägigen Straßengesetze nicht in die Betrachtung der Kriterien aufgenommen. *Anbaubeschränkungen an Straßen*
- 73 Bestehende Leitungsstruktur und Anschlusspunkte wurden nicht berücksichtigt. Der Markt ist recht dynamisch und es gibt weitere Bedingungen (bspw. Netzkapazität etc.), die nicht hinreichend abgebildet werden können, weil sie bspw. keinen Flächenbezug aufweisen oder kurzfristigen Änderungen unterliegen. *Netzanschluss*
- 74 Das Kriterium „Biotopverbund“ aus dem Landschaftsprogramm ist entfallen, da
- Die Ausarbeitungen dazu sich noch im Stadium „Entwurf“ befinden und
 - Mit dem Biotopverbund des Landschaftsrahmenplans eine dem Konzeptmaßstab angemessenere Maßstabsebene dieses Themas vorliegt.
- Landschaftsprogramm: Biotopverbund*
- 75 Die landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete wurden nicht explizit berücksichtigt, da das gesamte Gemeindegebiet betroffen ist. *Benachteiligtes Gebiet*
- 76 Moorböden sind größtenteils im Bereich der Oderniederung anzutreffen. *Boden / Moorböden*
- Sie sind aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte sehr nährstoffreich – also in besonderem Maße für die landwirtschaftliche Nutzung interessant und wurden daher im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung in der Vergangenheit stark überprägt.
- Gleichermaßen besitzen sie eine besondere Archivfunktion und haben das größte Potenzial, bei entsprechender Bewirtschaftung / Landnutzung als Kohlenstoff-Senken zu fungieren, worauf insbesondere jüngst forcierte Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren abzielen. Dies führt dazu, dass diese Böden sich derzeit im Fokus des Umweltschutzes befinden.
- An Moorböden besteht demnach ein vielfältiger Nutzungsanspruch, welcher mit vielen Konflikten behaftet sein kann. Deren Lösung wird jedoch eher im Rahmen konkreter Bewirtschaftungs- oder Umweltschutzkonzepte liegen müssen.
- Die hier betrachtete Nutzungsart ist gegenüber diesen Böden nicht eingriffsintensiv. Sie kann auch verträglich gestaltet werden, weshalb diese Betrachtung hier ausbleibt.
- 77 Die durch Baudenkmale beanspruchten Flächen sind aufgrund der Kriterienauswahl der mit dem Konzept verfolgten Nutzung ohnehin nicht zugänglich. *Denkmale*
- Für das verfolgte Ziel – Identifizierung geeigneter Flächen (-häufungen) – wäre das Kriterium „Baudenkmale“ aufgrund der sehr detaillierten Betrachtungsebene nicht ausschlaggebend.

7 Ausblick

- 78 Das Konzept wird als Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde verbindlichen Charakter erhalten.

Es ermittelt und bewertet die grundsätzliche Eignung von Flächen anhand eines sachlichen, einheitlichen Katalogs. Überlegungen gesellschaftlicher, politischer o. ä. Natur sollen bewusst nicht Bestandteil sein und müssen zum geeigneten Zeitpunkt auf die Aussagen des Konzepts übertragen werden.

- 79 Der Gemeinde steht es natürlich frei, bereits rein auf Grundlage dieses Konzepts Flächen festlegen, bei denen sie sich schon vor dem Bekanntwerden konkreter Ansiedlungsbegehren über eine entsprechende Nutzung im Klaren ist.

Das Konzept allein stellt allerdings keine Verbindlichkeiten diesbezüglich dar. Es soll ausreichend Material enthalten, um zur Begründung einer solchen Entscheidung herangezogen werden zu können.

Grundsätzlich ist die Gemeinde trotz der Darstellungen im Konzept ebenso angehalten, etwaige Ansiedlungsbegehren konkret anlassbezogen zu prüfen. Dies wird i. d. R. durch die Gemeindevertretung (und ggf. vorgelagerte Gremien) bei einem Entscheid um die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) erfolgen, denn für die Realisierung wird außerhalb der Flächen, in denen die PV-Nutzung privilegiert ist, i. d. R. ein solches Verfahren erforderlich werden.

- 80 Der Geltungsbereich eines solchen B-Plans wird sich nie ausschließlich an den als geeignet festgestellten Flächen orientieren können und ggf. auch Flächen umfassen, die hier mit Tabukriterien belegt wurden. Nur so kann eine handhabbare Flächenkulisse entstehen.

Bauleitplanung

Realistisch ist, dass die gesamte zusammenhängende Fläche, die durch entsprechend Potenzial-Flächen maßgeblich geprägt ist, einbezogen wird.

Anhand des Konzepts kann seitens der Gemeinde jedoch bereits zum Aufstellungsbeschluss begründet (!) Einfluss auf den Geltungsbereich oder auf Eckpunkte zu Art, Umfang und Inhalt der Festsetzungen des künftigen B-Plans genommen werden, um die tatsächliche Überbauung durch Solaranlagen sachgerecht steuern zu können.

- 81 Insbesondere zur Vereinbarkeit mit Prüfkriterien können aus dem Konzept weitere Gestaltungsprinzipien abgeleitet werden. Bei der hier im Fokus stehenden Nutzung erweisen sich insbesondere folgende Handlungsoptionen als geeignet:

Gestaltungsprinzipien

Steuerung der zulässigen Grundfläche und der überbaubaren Grundstücksfläche

Bei derartigen Nutzungen besteht die grundsätzliche Ausführungsalternative zwischen

- niedriger zulässiger Grundfläche mit hohem Reihenabstand über den gesamten Bereich hinweg oder
- Konzentration ggü. dichter belegtem Kern, dafür großzügige Freihaltung zusammenhängender Freiflächen

Jede der Varianten kann je nach Erfordernis des konkreten Einzelfalls die (insb. aus Umweltsicht) bestmögliche Wahl darstellen.

Ein Abstand zu den Baugebietsgrenzen empfiehlt sich

- gegenüber relevanten (vor allem Fuß- und Rad-) Wegeverbindungen, die häufig frequentiert werden und / oder besonderen Zwecken zur (Nah-) Erholung dienen,
- gegenüber der festgestellten Waldkante.

Modultiefe und -Abstand

Eine geringere Modultiefe und ein höherer Reihenabstand mindert bei aufgeständerten PV-Anlagen i. d. R. die Intensität der Eingriffe in verschiedene Schutzgüter. Der besonnte Bereich erhöht sich, so dass die Vegetation auch unter den Modulen bestehen kann. Für einige Bodenbrüter können sich die Chancen einer Wieder- oder Weiterbesiedlung erhöhen.

Mindest-Bodenabstand

Zur Geländeoberkante sollte durch bauliche Anlagen (wenn möglich) und Einfriedungen ein Mindest-Bodenabstand eingehalten werden. Dies erhöht die Durchlässigkeit für Kleintiere und sorgt für eine verbesserte Besonnung.

Anforderungen an Eingrünungen

Grundsätzlich ist bei der Wahl der Eingrünung eine Pflanzen-Auswahl sinnvoll, die einen möglichst lang anhaltenden, dichten Bewuchs aufweist und auch nach dem Blattabwurf ein ausreichend dichtes Geäst aufweist, um die Funktion ‚Sichtschutz‘ erfüllen zu können.

Insbesondere

- gegenüber relevanten Wegeverbindungen, sowie
- entlang von Bereichen, die öffentlich einsehbar sind,

sollten durchgängige Eingrünungen erfolgen, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.

Dimension, Lage und Gestalt von Querungsmöglichkeiten für Großwild

Die sog. „Wildkorridore“ werden ab einer bestimmten Zaunlänge (als Richtwert gelten ca. 500 m) zur Verbesserung der Biotopvernetzung insb. für Großsäuger empfohlen. In der Breite sollten sie angemessen dimensioniert sein; wobei eine Breite von 30 m i. d. R. als Mindestmaß gilt. Zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit ist es anzuraten, Leitstrukturen zu etablieren, die den Tieren Deckung und Orientierung geben.

Hier gilt auch die Einzelfallprüfung: Stellenweise kann es erforderlich sein, die Flächen nicht zu stark zu gliedern, sondern möglichst zusammenhängende Freiflächen bereit zu stellen.

- 82 Darüber hinaus ergeben sich weitere Festlegungen, die sich an den ermittelten Kriterien festmachen und einen grundsätzlichen Umgang mit der Ausgestaltung der Anlagen beinhalten.

Anforderungen an Bewuchs der Fläche zwischen / unter den Modulen: Einsaat oder Sukzession

Ein Bewuchs durch Selbstbegrünung oder eingesäeter Wildkrautmischungen und deren extensive Bewirtschaftung fördert die biologische Vielfalt, indem Insekten einen idealen Lebensraum vorfinden, was sich in der Folge wiederum auf weitere Arten(gruppen) niederschlägt.

Freigehaltene Flächen beiderseits entlang der Zäunung können Brachen mit hohem Wert für Vögel und Insekten darstellen, wenn sie eine ausreichende Breite aufweisen. Als Mindestmaß werden 3 Meter angesehen.

8 Anhang

8.1 Kriterienkatalog

Nachfolgend ist eine Auflistung aller Kriterien, gegliedert nach der Gewichtung, angefügt.

Kategorie	Kriterium	Teilkriterium	
Besiedlung	Abstandsfläche	zu B-Plänen und Satzungen (200 m)	<i>Tabukriterien</i>
		zur Ortslage (200 m)	
		zu wohnbaulich geprägten Siedlungssplittern (200 m)	
	Bauplanungsrecht	zu Wohngebäuden (200 m)	
		Bebauungsplan rechtsverbindlich	
		städtebauliche Satzung	
	Flächennutzung	Ortslage	
		Wohnbaufläche	
		Sport, Freizeit und Erholung	
	Infrastruktur		
Wege, Pfade			
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmal		
Land- und Forstwirtschaft	Bodenzahl	25–64	
Schutzgebiete	Flora-Fauna-Habitat		
		Landschaftsschutzgebiet	
	Naturschutzgebiet		
	Trinkwasserschutzgebiet	Zone I–II	
Topografie	Geländeoberfläche	Vogelschutzgebiet	
		Wald, Gehölz	
		Sumpf	
Wasserhaushalt	Hochwasserrisikogebiet	HQ10	
			<i>Gunstkriterien</i>
Kategorie	Kriterium	Teilkriterium	
Altlasten und Konversion	Kampfmittelverdachtsfläche		
Infrastruktur	Abstandsfläche	zur Bahnstrecke (200 m)	
		zur Bundesstraße (200 m)	
Land- und Forstwirtschaft	Bodenzahl	8–20	
		Präferenz	
			<i>Prüfkriterien</i>
Kategorie	Kriterium	Teilkriterium	
Besiedlung	Abstandsfläche	zu B-Plänen und Satzungen (400 m)	
		zur Ortslage (400 m)	
		zu wohnbaulich geprägten Siedlungssplittern (400 m)	
	Flächennutzung	Industrie- und Gewerbefläche	
		Fläche gemischter Nutzung	
Kreisplanung	Biotopverbund		
Landesplanung	Biotopverbund		
		Freiraumverbundsystem (LEP HR)	
Land- und Forstwirtschaft	Abstandsfläche Wald	30 m	
	Bodenzahl	21–24	



		(ohne Angabe)
Schutzgebiet	Trinkwasserschutz	Zone III
Wasserhaushalt	Hochwasserrisikogebiet	HQ100, HQ200

8.2 Kriterien aus übergeordneten Planungen

83 Nachfolgend sind die Kriterien aus den eingangs erwähnten Planungen und Empfehlungen der Landes- und Regionalebene gegenübergestellt. Die Auswahl beschränkt sich auf wesentliche Kriterien.

Kriterium	sTRP	ArbH	
Schutzobjekte			<i>sTRP = sachlicher Teilregionalplan</i>
Naturschutzgebiete (NSG)	x	x	<i>ArbH = gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik- Freiflächenanlagen</i>
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	x	o	<i>+ besonders geeignet</i>
Flora-Fauna-Habitat (FFH)	x	x	<i>o Äbwägung</i>
europäisch geschützte Vogelschutzgebiete (SPA)	x	o	<i>x nicht geeignet</i>
Naturpark / Biosphärenreservat außerhalb Kern- und Pflegezone (NP)	o		
gesetzlich geschützte Biotope		x	
Trinkwasserschutzgebiet Zone III	o	o	
Trinkwasserschutzgebiet Zone II	x	x	
Trinkwasserschutzgebiet Zone I	x	x	
Hochwasserrisikogebiete	x		
festgesetzte Überschwemmungsgebiete	x		
Bodendenkmale		o	
Umweltplanungen			
Freiraumverbundsystem (LEP HR)		x	
störungsarme Räume (LaPro)		o	
Biotopverbund (LaPro)		o	
hochwertiges Landschaftsbild		o	
Boden			
geringe Bodengüte	+		
Landwirtschaftsflächen mit bedingter Eignung	o		
Moorböden		o	
Infrastruktur			
Flächen im Anschluss an technische Infrastruk- tur / technisch überprägtes Landschaftsbild	+	+	
Randstreifen von Schienen	+		
Randstreifen von Bundesautobahnen	+		
Randstreifen von Bundesstraßen	+		
Nebenflächen von Flugplätzen	+		
Besiedlung			
Siedlungsflächen	x		
Puffer um Siedlungsflächen	x	o	
Flächen von Bebauungsplänen	x		
Flächen im Anschluss an gewerbliche / industri- elle Nutzungen	+		
Konversionsflächen / Deponien	+	+	
Windeignungsgebiete	x		
realisierte Windparks	+		

Topografie

Moor- und Feuchtgebiete		×
künstliche Seen	+	○
natürliche Oberflächengewässer	×	×
Waldflächen	×	×